



Teilnehmerversammlung am 12. März 2024

Waldgenossenschaft - Realverband mit selbständigen Verbandsanteilen

Heinrich, Dezernat 4



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



1. Pflichten von Waldeigentümern

- ⇒ Übersicht
- ⇒ Niedersächsisches Waldgesetz
- ⇒ Naturschutzauflagen
- ⇒ Zusätzliche Naturschutzauflagen in Waldhabitaten

2. Grundsätzliches zum Thema Realverband

- ⇒ Was ist ein Realverband?
- ⇒ Rechtliches Konstrukt
- ⇒ Selbständige Verbandsanteile

3. Waldgenossenschaft

- ⇒ Zweck der Waldgenossenschaft
- ⇒ Organe der Waldgenossenschaft
- ⇒ Gegenüberstellung: Privatwald - Waldgenossenschaftswald

4. Fragen



Übersicht

- Grundgesetz (*Artikel 14 Abs. 2*):
 - ⇒ **Eigentum verpflichtet.**
 - ⇒ Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- Naturschutzgesetz
 - ⇒ Duldungspflicht von Naturschutzmaßnahmen (§65 BNatSchG)
- Bundeswaldgesetz
- Niedersächsisches Waldgesetz
- Naturschutzverordnung
 - ⇒ **NSG-HA 217 – „Bockmerholz, Gaim“**
-



Niedersächsisches Waldgesetz

- Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (*§11 Abs.1 NWaldG*)
- Gemäß §11 Abs.2 NWaldG sind das unter anderem:
 - ⇒ Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Wald-öko-systeme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesund, stabile und vielfältige Wälder
 - ⇒ Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen , Holznutzung und Transport.
 - ⇒ Hinwirken auf Walddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind.
 - ⇒ Maßnahmen zur Waldschadensverhütung
 - ⇒



Naturschutzauflagen laut Naturschutzverordnung

Holzeinschlag / Pflege (alle Naturschutzflächen)

- Mindestens *ein Stück* stehendes oder liegendes **starkes Totholz** muss **je vollem Hektar** Waldfläche dauerhaft belassen werden
- In Beständen, die aus **standortgerechten, heimischen Baumarten** bestehen, darf ein Kahlschlag grundsätzlich **nicht größer als 0,5 ha sein.**
- Umbau zu **Nadelwald ist nicht erlaubt.**
- **Invasiven Baumarten** dürfen nicht eingebracht und/oder gefördert werden.



Naturschutzauflagen laut Naturschutzverordnung

Holzeinschlag / Pflege (alle Naturschutzflächen)

- Grundsätzlich dürfen **Herbizide** und **Fungizide** sowie sonstigen Pflanzenschutzmittel **nicht flächenhaft** aufgebracht werden.
- **Horst- und Höhlenbäume** müssen im Gebiet belassen werden
-

Wenn Ausnahmen möglich sind müssen, diese **immer** mit der Unteren Naturschutzbehörde **abgestimmt** werden.



Naturschutzauflagen laut Naturschutzverordnung

in Wald FFH-Lebensraumtypen (*sind in einer Karte dargestellt.*)

- Grundsätzlich darf **kein Kahlschlag** vorgenommen werden.
- Die *Holzentnahme* nur **einzelstammweise** oder durch **Femel-** oder **Lochhieb** erlaubt.
- Der Mindestabstand der Gassenmitten zueinander muss 40 Meter betragen.
- Eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; **Ausnahme (siehe Verordnung)**
- Grundsätzlich soll **Düngung** und **Bodenschutz-Kalkung** unterbleiben.



Naturschutzaufgaben laut Naturschutzverordnung

in Wald FFH-Lebensraumtypen *(sind in einer Karte dargestellt.)*

- In **Altholzbeständen** darf die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.
- **Alle Eigentümer/innen** müssen dafür sorgen, dass auf ihrer Lebensraumtypfläche ein **Altholzanteil von mindestens 20%** erhalten bleibt oder falls nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird.
- **Alle Eigentümer/innen** müssen **je vollem Hektar** ihrer Lebensraumtypfläche mindestens **vier** lebende **Habitatbäume** dauerhaft markieren.



Naturschutzauflagen laut Naturschutzverordnung

Holzeinschlag / Pflege in Habitaten

- Auf mindestens **80 % der Lebensraumtypfläche eines jeden Eigentümers** müssen **lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt** werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert.
- Je **vollem Hektar** Lebensraumtypfläche **eines jeden Eigentümers** müssen mindestens **zwei Stück** stehendes oder liegendes starkes **Totholz** bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
-



Was ist ein Realverband?

- Interessentenschaften
- Realgemeinden
- Forstgenossenschaften
- Realgenossenschaften einschließlich der Feldmarksgemeinden in der Stadt Braunschweig
- Wegegenossenschaften
- Holzungsgenossenschaften
- **die nach Realverbandsgesetz (RealVerbG) gegründeten Verbände**



Rechtliches Konstrukt

Die Waldgenossenschaft (WG) ist ein Realverband

⇐ Sie wird auf Grundlage von
§ 48 Abs. 2 RealVerbG gegründet.

⇐ **Bewirtschaftungsverband**

⇒ **Verbandsanteile** sind in einem
Bewirtschaftungsverband **selbständig.**
(§ 48 Abs. 3 RealVerbG)

⇐ Sie ist eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts.

⇐ Aufsichtsbehörde ist die Stadt Sehnde.



Selbständige Verbandsanteile

- können durch Rechtsgeschäft übertragen werden.
- können Gegenstand besonderer Rechte sein.
- bedürfen der öffentlichen Beurkundung, wenn sie übertragen werden sollen.
- dürfen nicht geteilt werden.
- Ein Mitglied kann Inhaber mehrerer Verbandsanteile sein. (§ 7 Abs.3 RealVerbG)



Zweck der Waldgenossenschaft

- geordnete Waldentwicklung in Verbindung mit einer effizienten Forstbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung ermöglichen
 - ↔ Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten
 - ↔ Erhaltung und Stärkung einer nachhaltig funktions- und wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft
- Erhaltung der vorhandenen Waldtypen sicherstellen
- Weiterentwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes
- ...



Zweck der Waldgenossenschaft

- die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und sein Vermögen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit **zum Nutzen der Mitglieder** zu verwalten. (§ 3 *RealVerbG*)



Organe der Waldgenossenschaft

Der Vorstand (§ 19 RealVerbG)

- wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- führt die Geschäfte der WG
- Der Vorstand vertritt die WG gerichtlich und außergerichtlich.

Mitgliederversammlung (MV) (§ 22 RealVerbG)

- alle Personen mit Verbandsanteilen
 - ⇒ Stimmrecht entsprechend des Verbandsanteil. (§ 23 RealVerbG Abs.2)
 - ⇒ Jedoch kann niemand mehr als zwei fünftel aller Stimmenrechte inne haben. (§ 23 RealVerbG Abs.3)
- beschließt z.B. über
 - ⇒ Satzung
 - ⇒ Verwendung der Überschüsse
 - ⇒ ggf. Haushaltsplan
 - ⇒ etc.



Privatwald

Eigentümer/in

- Eintrag ins Grundbuch
- Die Übertragung bedarf der öffentlichen Beurkundung
- Rechte und Pflichten die aus dem Grundstück entstehen sind selbst zu 100% übernehmen. *Denke z.B an Verkehrssicherungspflicht.*
- Man selbst ist für die Geschäftsführung zuständig

Genossenschaftswald

Inhaber/in von Verbandsanteilen

- Eintrag ins Mitgliederverzeichnis
- Die Übertragung bedarf der öffentlichen Beurkundung
- Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Wertverhältnis der eingebrachten Grundstücke
- Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung
- Überschüsse werden anteilig ausgezahlt sofern die MV nichts anderes beschließt



Einschränkungen die Mitglieder der Waldgenossenschaft haben.

- Ihrem Verbandsanteil kann kein Flurstück zugeordnet werden.
- Sie können keine Belastung im Grundbuch eintragen lassen.
- Eigentümer im Grundbuch ist die Waldgenossenschaft
- Sie dürfen nicht ohne Satzungsbeschluss oder Zustimmung der Mitgliederversammlung Feuerholz im Wald machen. *(kann aber in Satzung geregelt werden)*
- Sie müssen sich dem Mehrheitsbeschluss beugen



Vorteile der Waldgenossenschaft

- Die Naturschutzauflagen können einfacher umgesetzt werden
- Die Kommunikation mit der Naturschutzbehörde für genehmigungspflichtige Ausnahmen ist einfacher
- Das Risiko des Totalverlusts aufgrund von Sturm oder Schädlingsbefall ist geringer
- Der Wald kann so bewirtschaftet werden, dass **regelmäßig Erträge** erzielt werden können.



Vorteile der Waldgenossenschaft

- Die Buchführung wird vereinfacht, da nicht für jeden Eigentümer einzeln abgerechnet werden muss.
- **Die Beiträge für die Forstbetriebsgemeinschaft werden von der Waldgenossenschaft gezahlt.**
- Kosten für Pflege und Bewirtschaftung werden gesenkt
- **Erwirtschaftete Überschüsse können anteilig ausgezahlt werden.**



Vorteile der Waldgenossenschaft

- Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht der Stadt Sehnde
- Feuerholz kann ,sofern dies in die Satzung geschrieben wird, jedem Eigentümer anteilig zur Verfügung gestellt werden.
- ...



Gründung

- Informationstermin für die voraussichtlichen Mitglieder
- Das Amt für regional Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) bereitet die Anträge für die Eigentümer/innen vor. Dazu gehört auch ein Verzeichnis der Flurstücke sowie ein Verzeichnis der zukünftigen Mitglieder , in der auch das „Teilnahmemaße“ (die Anteile) festgelegt werden.
- Die Eigentümer/innen stellen beim ArL den Antrag.
- Das ArL stellt die Gründung Waldgenossenschaft fest.
- Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.
- Das ArL beruft die erste Sitzung der MV ein und leitet sie.
- Die MV beschließt die Satzung und wählt den Vorstand

April 2024

Bis Juli 2024

Bis Juli 2024

September 2024

September 2024

Oktober 2024

Oktober 2024



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Fragen?

